

Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung

BKSf

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Reform der Strafprozessordnung

Hinweise für die Fachberatungspraxis

Berlin, überarbeitete Fassung vom 17.02.2020

Hinweise zur Reform der Strafprozessordnung für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Der Bundestag hat im November 2019 eine Reform der Strafprozessordnung beschlossen, die im Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl 2019 I, S. 2121) und damit in Kraft getreten ist. Wir stellen hier ein paar der Neuerungen vor, die für die Fachpraxis besonders interessant sein könnten. Im Vorfeld der Gesetzesnovellierung haben wir eine Stellungnahme eingereicht. In dieser Fachinformation werden wir nicht auf unsere Kritikpunkte an der derzeitigen Ausgestaltung des Strafverfahrens eingehen, sondern nur einige der veränderten Normen erläutern.

1. Audiovisuelle Vernehmung

§ 58a StPO ermöglicht die Aufnahme eine*r Zeug*in durch Bild und Ton. Bisher sollte sie nach dem alten § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO bei Personen unter 18 Jahren bzw. bei Personen, die während der Tatzeit unter 18 Jahren alt waren, erfolgen, wenn sie z.B. Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind. Die Norm zur audiovisuellen Aufzeichnung wurde auf zur Tatzeit erwachsene Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, ausgedehnt (§ 58a Abs. 1 StPO). Nunmehr muss eine Vernehmung aufgezeichnet werden, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen einer Person, die durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184j StGB) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und die*der Zeug*in der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat. Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist es oftmals eine sehr große Belastung, das ihnen Geschehene wiederzugeben. Eine detaillierte und oft langwierige Vernehmung kann zu einer starken Destabilisierung bis hin zu einer Retraumatisierung führen. Jede Vernehmung bedeutet einen großen Einschnitt für die Betroffenen. Eine Rückkehr zu einem geregelten Alltag ist oft wochenlang nicht oder nur mit professioneller Begleitung möglich. Es ist sehr zu begrüßen, dass es in Zukunft die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung auch bei zur Tatzeit erwachsenen Personen geben wird und dass diese eine erneute Vernehmung ersetzen kann.

Wir möchten an dieser Stelle auf folgendes hinweisen: Die Bild-Ton-Aufzeichnung ist Teil der Akte, auf die sich die Akteneinsicht der*des Verteidiger*in gemäß § 147 StPO bezieht und worüber auch die*der Angeklagte Einsicht erhalten kann. Für viele Betroffene ist die Vorstellung, dass sich eine angeklagte Person das Video ansehen kann, in dem ihre vollständige Aussage zu sehen sind, sie von den Taten erzählen und sich womöglich in einer sehr belasteten Situation befinden, extrem problematisch. Vielen ist nicht bewusst, dass in dem Moment, in dem sie keinen Widerspruch erhoben haben, eben dies möglich ist. Deshalb erscheint es sinnvoll, Betroffene auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll statt und dieses wird überlassen (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO).

2. Ersetzung der richterlichen Vernehmung

Die Änderung in § 255a Abs. 2 S. 2 StPO besagt, dass nunmehr auch bei zur Tatzeit erwachsenen Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, die richterliche Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden kann. Dabei gibt es die Möglichkeit der Zeug*innen, einer Vorführung der Aufzeichnung zu widersprechen (§ 255 Abs. 2 S. 1 StPO-E). Der Widerspruch muss aber unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung erfolgen.

3. Erweiterung des Rechtsbeistands

Nunmehr erhalten alle Opfer einer Vergewaltigung – und zwar unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation – gemäß § 397a StPO einen Anspruch auf einen Rechtsbeistand. In diesem Fall trägt der Staat das Kostenrisiko für die Nebenklage.

4. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Erweiterung in 397a StPO-E hat zur Folge, dass auch der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung ausgedehnt wird. Somit haben alle Vergewaltigungsopfer die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung.

5. Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung

In § 397b StPO ist nunmehr vorgesehen, dass ein Gericht im Falle, dass mehrere Nebenkläger*innen gleichgelagerte Interessen vertreten, ein*e gemeinschaftliche Rechtsanwält*in als Beistand bestellen können. Nebenkläger*innen haben das Recht, dazu vorher gehört zu werden. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Wir sehen die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung nach § 397b StPO kritisch. Gerade im Feld der sexualisierten Gewalt können sich schließlich Interessen der verschiedenen Nebenkläger*innen sehr unterschiedlich darstellen. Hinzu kommt, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Nebenkläger*in und Nebenklagevertreter*in für viele Betroffene eine zwingende Bedingung ist, um überhaupt aussagen zu können.